

# Lindenberg Nachrichten



mit Einlage  
„Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld“

**Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld**  
und den Mitgliedsgemeinden Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,  
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 16

Freitag, den 6. November 2020

Nr. 11

## Grüße aus Wehnde



## Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld und Standesamt Teistungen

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.30 Uhr geschlossen
Mittwoch	09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	13.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

Die Verwaltung arbeitet in Gleitzeit.

Terminvereinbarungen mit den zuständigen Mitarbeitern/innen sind selbstverständlich auch außerhalb dieser Sprechzeiten möglich.

## Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte

### Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte

#### Bauhof

Gemeinde Teistungen, Duderstädter Straße 5

#### Öffnungszeiten:

Freitag	14:00 - 17:00 Uhr	(Sommerzeit: 15:00 - 18:00 Uhr)
Samstag	10:00 - 15:00 Uhr	

## Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Frau Reschwamm  
Hauptstraße 17, Teistungen, Zimmer 201

Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 bis 17.30 Uhr
Tel.	036071/84624
Tel.	036071/87120

## Redaktions- und Anzeigenschluss - Termine für die Ausgabe 12/2020

Freitag, 20.11.2020

Erscheinungstermin

04.12.2020

## Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsteilbürgermeister

Die Termine finden nur nach vorheriger Absprache statt. Diese Regelung gilt bis auf Widerruf.

Ort	Bürgermeister/ Ortsteilbürgermeister	Wo?	Sprechzeiten	Telefon während der Sprechzeiten
Gemeinde Berlingerode	Dr. Daniel Bertram	Gemeindebüro, Hauptstraße 55	Telefonsprechstunde Dienstag: 17.00 - 18.00 Uhr	0151/70622586
Gemeinde Brehme	Marco Tasch	Gemeindebüro, Wildunger Straße 3	Freitag: ab 18.00 Uhr	036071/97100
Gemeinde Ecklingerode	René Sieber	Gemeindebüro, Friedensplatz 7	Montag: 17.00 - 18.00 Uhr	036071/97840
Gemeinde Ferna	Erich Oberkersch	Gemeindebüro, Dorfstraße 33	Montag: 18.00 - 19.00 Uhr	036071/96350
Gemeinde Tastungen	Mario Nolte	Gemeindebüro, Dorfstraße 25	Mittwoch: 17.00 - 18.00 Uhr	0171/9331678
Gemeinde Teistungen	Christoph Krukenberg	Gemeindebüro, Hauptstraße 17	Mittwoch: 16.00 - 18.00 Uhr	036071/84613
OT Böseckendorf	Erhard Zwingmann	Dorfstraße 38	nach Vereinbarung	036071/96212
OT Neuendorf	Gerhard Fromm	Dorfstraße 35	nach Vereinbarung	036071/80617
OT Teistungen	Heiko Franke	Hauptstraße 47	nach Vereinbarung	036071/91530 oder 0151/41956626
Gemeinde Wehnde	Jens Sieber	Gemeindebüro, Dorfstraße 2	Mittwoch: 17.00 - 18.00 Uhr	0151/11451299



## Impressum

### Lindenberg Nachrichten

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld  
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen  
Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8  
E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de  
Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau  
Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 21,  
E-Mail: info@wittich-langewiesen.de, Internet: www.wittich.de

#### Verantwortlich für den Textteil des Amtsblattes:

der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

#### Verantwortlich für den Text- und Bildteil der Lindenberg Nachrichten:

die Verfasser der Artikel und Berichte sind allein verantwortlich, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) eingehalten werden, insbesondere dass die Einwilligung der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck- als auch für die Online-Ausgabe, vorliegt.

Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes und der Lindenberg Nachrichten ist hierfür nicht verantwortlich.

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt,  
erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

#### Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Herr David Galand; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

#### Verlagsleiter:

Herr Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt.

**Bezugsmöglichkeiten:** Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,50 EUR (inklusive Porto und gesetzlicher MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.



## Informationen aus dem Bürgerhaus der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

# Präventionsmaßnahmen aufgrund des Coronavirus

## Schließung der Verwaltung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der VG Lindenberg/Eichsfeld,

seit einigen Wochen ist in unserem Landkreis der Inzidenzwert von 50 mit dem Coronavirus „SARS-CoV-2“ infizierten Personen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von 7 Tagen überschritten.

In Anbetracht dieser Entwicklung werden seitens der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld Maßnahmen ergriffen, um einem weiteren Ausbreiten des Virus entgegenzuwirken.

Neben der unbedingten Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln ist die Vermeidung sozialer Kontakte ein wesentlicher Faktor zur Unterbrechung der Infektionskette.

Daher gilt seit Donnerstag, den 15.10.2020 bis auf weiteres für die gesamte Verwaltung der VG Lindenberg/Eichsfeld eine Besuchseinschränkung.

Die Ämter stehen zu den bekannten Öffnungszeiten nur noch telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung.

In dringenden unaufschiebbaren Einzelfällen können alle Bürgerinnen und Bürger telefonisch mit dem zuständigen Bereich einen persönlichen Besuchstermin vereinbaren.

Vor der Vergabe eines solchen Termins wird die Dringlichkeit in jedem Einzelfall geprüft.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VG Lindenberg/Eichsfeld sind wie folgt telefonisch bzw. per E-Mail zu erreichen:

<b>Gemeinschaftsvorsitzender</b>		
Herr Raabe	036071/84612	raabe@lindenberg-eichsfeld.de
<b>Hauptamt/Personalamt</b>		
Frau Dittmann	036071/84625	dittmann@lindenberg-eichsfeld.de
Frau Heublein	036071/84622	heublein@lindenberg-eichsfeld.de
Frau Seideneck	036071/84623	seideneck@lindenberg-eichsfeld.de
Frau Reimann-Otto	036071/84620	reimann-otto@lindenberg-eichsfeld.de
Herr Abel	036071/84635	abel@lindenberg-eichsfeld.de
<b>Kämmerei</b>		
Frau Drobe	036071/84628	drobe@lindenberg-eichsfeld.de
Frau Schulze	036071/84626	m.schulze@lindenberg-eichsfeld.de
Frau Nordmann	036071/84648	nordmann@lindenberg-eichsfeld.de
Frau Hesse	036071/84627	hesse@lindenberg-eichsfeld.de
Frau Martin-Grobstiege	036071/84614	martin-grobstiege@lindenberg-eichsfeld.de
<b>Einwohnermeldeamt/Ordnungsamt</b>		
Frau Schüttel	036071/84639	schuettel@lindenberg-eichsfeld.de
Frau Gottlieb	036071/84618	gottlieb@lindenberg-eichsfeld.de
Frau Fries	036071/84636	fries@lindenberg-eichsfeld.de
<b>Bauamt/Liegenschaften</b>		
Frau Engelhardt	036071/84615	engelhardt@lindenberg-eichsfeld.de
Frau Göbel	036071/84630	goebel@lindenberg-eichsfeld.de
Frau Peissig	036071/84629	peissig@lindenberg-eichsfeld.de
Herr Gorf	036071/84652	gorf@lindenberg-eichsfeld.de

Wir bitten Sie, sich über unsere Internetseite [www.lindenberg-eichsfeld.de](http://www.lindenberg-eichsfeld.de) über den aktuellen Sachstand zu informieren.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Teistungen, 02.11.2020

Raabe  
Gemeinschaftsvorsitzender  
Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld



## Gesundheitsamt

### Maskenpflicht im Öffentlichen Raum - was gibt es zu beachten?

- Die Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) muss im öffentlichen Raum getragen werden, wenn der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann oder die Wahrscheinlichkeit besteht, dass dieser unterschritten wird (z. B. in Fußgängerzonen, Bushaltestellen, Warteschlangen).
  - ⇒ Die Regelungen gehen über das Tragen der MNB im ÖPNV und in Geschäften mit Publikumsverkehr (§ 6 ThürSARS-CoV-2-IFS-GrundVO) hinaus und gelten insbesondere auch für Arbeitsstätten.
- Dies gilt auch für öffentlich zugängliche Einrichtungen, Geschäfte, Angebote, Veranstaltungen, Betriebe, Dienstleistungen, Gastronomie usw.
  - ⇒ Die branchenspezifischen Musterkonzepte gelten entsprechend fort, müssen aber Regelungen für Fälle enthalten, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, oder sich mehrere Personen für längere Zeit in einem geschlossenen Raum aufhalten (z. B. Lüftungskonzepte).
  - ⇒ Auch Personal muss eine MNB tragen, sofern keine gleichwertigen Schutzvorrichtungen (z.B. Plexiglasscheiben) vorhanden sind (z.B. beim Einräumen von Regalen, in Fluren, Fahrstühlen oder bei Tätigkeiten, bei denen kein Mindestabstand eingehalten werden kann).
- Eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB in geschlossenen Räumen besteht **nicht**:
  - ⇒ wenn der Mindestabstand von 1,5 m sichergestellt werden kann,
  - ⇒ wenn im Raum pro Person mindestens 10 qm zur Verfügung stehen oder ein Infektionsschutzkonzept nach den Anforderungen des § 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IFS-GrundVO mit einem Lüftungskonzept vorliegt,
  - ⇒ im privaten Wohnbereich.
- Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinverfügungen des Landkreises Eichsfeld vom 12. Oktober 2020 (Amtsblatt Nr. 54), 13. Oktober 2020 (Amtsblatt Nr. 55) und 16. Oktober 2020 (Amtsblatt Nr. 56) sowie der 2. Thür SARS-CoV-2-IFS-GrundVO in der aktuell gültigen Fassung.



### Stellenausschreibung

Die Gemeinde Teistungen beabsichtigt zum **1. Januar 2021** die Stelle eines

#### Gemeindearbeiters (m/w/d)

im Bereich Bauhof befristet zu besetzen.

Der Aufgabenbereich des gemeindlichen Bauhofes umfasst im Wesentlichen die Unterhaltung und Instandsetzung der gemeindlichen Straßen und Wege, Gebäude, sowie die Pflege der öffentlichen Grünflächen und -anlagen einschließlich der Bäume und den Winterdienst.

Wir erwarten:

- Eine abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung.
- Besitz des Führerscheines mindestens der Klasse C, BE.
- Technisches Verständnis für das Bedienen von Maschinen, Reparieren und die Wartung von Gerätschaften, etc.
- Vielseitiges handwerkliches, selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten.
- Körperliche Belastbarkeit.
- Hohe Einsatzbereitschaft, Stresstabilität, Teamfähigkeit, flexibler Einsatz zu unterschiedlichen Zeiten (auch abends und an Wochenenden sowie Rufbereitschaft, z.B. Winterdienst).
- Verantwortungsbewusstes und selbstständiges Arbeiten.

Wir bieten:

- Eine vollbeschäftigte Tätigkeit – derzeit 40 Stunden wöchentlich.
- Eine Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bei entsprechender Eignung nach 2 Jahren.
- 30 Tage Erholungsurlaub pro Kalenderjahr.
- Die Eingruppierung erfolgt nach TVöD.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis zum 25.11.2020** an die

Verwaltungsgemeinschaft  
Lindenberg/Eichsfeld  
**Stichwort: Gemeindearbeiter / Teistungen**  
Hauptstraße 17  
37339 Teistungen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Hinweis:

Kosten, die im Rahmen der Bewerbung entstehen werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben bei der Verwaltungsgemeinschaft und werden nicht zurückgesandt. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen fügen Sie Ihrer Bewerbung bitte einen frankierten Rückumschlag bei. Nicht mehr benötigte Bewerbungsunterlagen werden nach einer Aufbewahrungsfrist datenschutzrechtlich vernichtet.

gez.  
Krukenberg  
Bürgermeister

### Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr informiert, dass zwischen Berlingerode und Günterode bereits seit längerer Zeit der Verkehr durch eine Lichtsignalanlage geregelt wird. Nun sollen die Bauarbeiten beginnen.

Aus diesem Grund wird die L 1009 zwischen Berlingerode und Günterode voll gesperrt.

Die Umleitung erfolgt über Leinefelde-Worbis.

Geplante Bauzeit: 16.11.2020 - 03.09.2021

### Informationen aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

### Berlingerode

#### Aktivtag für die Region - in und um Berlingerode

Nachdem vor gut 2 Jahren die damaligen achten Klassen den Forst bei der Anpflanzung neuer Bäume auf dem Eichberg unterstützt hatten, reifte Anfang des Schuljahres bei Schülern und Lehrern der Regelschule „Lindenberg/Eic.“ Berlingerode die Idee, dass man unbedingt wieder etwas für die Region tun müsse. Und so planten und organisierten die Klassenleiter der fünften bis neunten Klassen jeweils einen Tag gemeinsam mit Bürgermeister, dem Förster, Herrn Scheffler, und entsprechenden Institutionen. Zu tun gibt es ja genug: Man braucht nur mit offenen Augen durch Dorf, Wald und Flur zu gehen, um zu sehen, wo etwas verändert werden kann und muss.

So beteiligten sich die beiden sechsten Klassen gemeinsam mit ihren Klassenleitern, Frau Tischer und Herrn Melcher, als Landschaftsgärtner am Eichberg. Sie setzten Sträucher und Bäume entlang des Wanderwegs.



Klasse 9b sowie Klassenleiter Herr Meyer bepflanzen den Hang an der Bushaltestelle Berlingerode mit Bodendeckern sowie Sträuchern, um zur Verschönerung des Ortsbildes rund um den neu gestalteten Anger beizutragen. Unterstützt wurden sie dabei von Gemeindearbeitern.

Die Schüler der 8b hatten es sich zur Aufgabe gemacht, den Hungerbergsgraben von Müll zu befreien. Erstaunt und schockiert zeigten sich die Jugendlichen über den dort herumliegenden Müll. Mit Papier, Getränkedosen, Glas und Plastikmüll hatten sie ja gerechnet. Nicht aber mit dem Ausmaß an Bauschutt, Elektroschrott, Metall und Fahrzeugteilen. Da fanden sich Fahrradrahmen, Mopedreifen, Kofferraumtüren und sogar ein offensichtlich entsorgter Schafskadaver! Nach getaner Arbeit und gereinigt gab es im DHG Berlingerode von der Gemeinde gesponserte Würstchen mit Kartoffelsalat.



### Ablesung der Wasserzähler für die Erstellung der Verbrauchsabrechnung 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ab **2. November 2020** erfolgt im Verbandsgebiet die Ablesung der Wasserzähler für die Erstellung der Verbrauchsabrechnung für das Jahr 2020. Entsprechend den Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 hat jeder Grundstückseigentümer bzw. Benutzer dem Ableser der Wasserzähler freien Zugang zum Zähler zu gewähren. Alle Kunden werden gebeten, sich darauf einzustellen.

Die vom Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ beauftragten Ableser haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Zur Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung wird der Wasserverbrauch bis zum 31.12.2020 hochgerechnet. In der Jahresverbrauchsabrechnung ist das Ablesedatum mit dem Zählerstand sowie der hochgerechnete Stand ausgewiesen. Der hochgerechnete Zählerstand am 31.12.2020 ist dann zugleich der Anfangsstand am 01.01.2021. Dieses bitte wir zu bedenken, da der vom Kunden am 31.12.2020 abgelesene Zählerstand nicht immer identisch mit dem von uns hochgerechneten Zählerstand sein muss.

Bei Rückfragen stehen wir unter der Telefon-Nr. 036071/80007 und 036071/84616 zur Verfügung.

gez. Dipl.-Ing.(FH) Heiko Tasch  
Werkleiter



## ■ Lindenberg Nachrichten

All diese Einsätze zeigen, dass sich die Kinder und Jugendlichen engagieren und engagieren wollen. Ziel ist es natürlich auch, sich mit ihrer Heimat zu identifizieren, die Heranwachsenden für die Probleme in Natur und Umwelt zu sensibilisieren. Sie sind sich bewusst, dass sie durch ihren Einsatz einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und zum Schutz der Natur leisten.

Bleibt zu hoffen, dass das Erreichte, seien es Pflanzungen oder Aufräumaktionen, nicht mutwillig oder aus Unachtsamkeit zerstört wird.

### Aktivtag für die Region: Raus aus der Schule - rein in den Wald



Für die Klassen 6a und 6b der Regelschule Berlingerode fand am 16.10.2020 der „Aktivtag für die Region“ statt. Hierbei durften sich die Schülerinnen und Schüler selbst an der Erhaltung ihrer Region beteiligen. Damit sie sich stärker für die Natur interessieren und die Zusammenhänge von Flora und Fauna verstehen lernen, unterstützten die Kinder den Förster, Herrn Scheffler, bei der Waldpflege.

Zusammen mit Mitgliedern der „Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Thüringen“ und den Mitarbeitern des Bauhofes Berlingerode pflanzten die Jungen der Klassen 6a und 6b 50 Sträucher entlang des Berlingeröder Wanderweges am Eichberg. Dabei gruben sie mit einem Spaten Löcher in die Erde, setzten die Pflanzen behutsam ein und machten die frisch gepflanzten Sträucher mit einem Stock kenntlich. Diese Sträucher dienen als Schutzhecke für Vögel und Insekten sowie zur Verschönerung des Berlingeröder Wanderweges.

Die Mädchen der 6. Klassen entfernten währenddessen im Wald vorsichtig die alten Baumschützer. Diese schützen frisch gepflanzte Bäume vor Wildverbissen und sorgen dafür, dass die Pflanzen sicher und gesund wachsen können. Da die Mädchen behutsam bei der Entfernung vorgegangen sind, können die Baumschützer wiederverwendet werden.

Nach getaner Arbeit freuten sich alle Kinder sichtlich darüber, einen aktiven Beitrag zum Naturschutz geleistet zu haben und zeigten gleichzeitig Respekt vor der körperlichen Arbeit im Forstbereich.

Bei Gesprächen mit den Kindern stellte sich heraus, dass es ihnen großen Spaß gemacht hat, in der Natur zu arbeiten und dass sie diesen Tag als sehr lehrreich empfanden. Außerdem sind sie neugierig, wie sich die Sträucher entwickeln und welche Größe sie im Jahr 2025, wenn die Kinder in der 10. Klasse sind, erreicht haben.

Elisabeth Tischer



### Rentnerweihnachtsfeier 2020

Leider muss die jährliche Weihnachtsfeier der Gemeinde in diesem Jahr abgesagt werden. Noch bis Ende September gab es die Bestrebung und den Plan, die Feier in abgeänderter Form stattfinden zu lassen. Doch nun ist die Absage geboten.

Jetzt könnte ich es mir vergleichsweise leicht machen und mit den gesetzlichen Vorschriften argumentieren: Nur (Stand heute, 22.10.20) 30 Personen, ständiges Lüften, keine Blasmusik, 1,5 Meter Abstand und 10 m<sup>2</sup> Fläche pro Person. Es fällt schwer, sich ein gemütliches Beisammensein, bei dem man ja auch miteinander reden möchte, unter diesen Voraussetzungen vorzustellen.

Ich könnte aber auch argumentieren, dass ich mir persönlich die Verantwortung für eine solche Veranstaltung in der aktuellen Situation nicht zutraue. Auch ich freue mich jedes Jahr auf diese Feier, aber es ist schlichtweg nicht vernünftig. Lasst uns zu Hause bleiben, wenn wir zu Hause bleiben sollten und feiern, wenn wir (wieder) feiern können. Ich hoffe auf Euer Verständnis.

Mit vielen Grüßen  
Daniel Bertram

## Ecklingerode

### VdK-Sozialverband Hessen - Thüringen

#### Ortsverband Ecklingerode

#### Sehr geehrte Damen und Herren,

der VdK-Sozialverband Hessen - Thüringen / Ortsverband Ecklingerode möchte seine Mitglieder informieren:

In diesem Jahr findet keine Jahresabschlussfeier (Weihnachtsfeier) wegen der COVID-19-Pandemie statt.

Der Ortsverband Ecklingerode wünscht allen Mitgliedern und ihren Angehörigen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Der Vorstand des Ortsverbandes Ecklingerode  
gez. Herr Reimann  
Ortsverbandvorsitzender

## Tastungen

### Die Gemeinde Tastungen betreibt aktiven Naturschutz

Im Rahmen einer Projektwoche der Regelschule Berlingerode und der Gemeinde Tastungen trafen sich am 14.10.2020 die Klassen 5 und 8 gemeinsam mit ihren Lehrern *Frau Kerstin Stolze, Frau Silke Dorn, Herrn Nico Linke, Frau Beate Moser und Frau Angelika Holzapfel* am Teistung Weg. Die Bedeutung des Projekts wurde durch die Anwesenheit der Vertreter der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld *Herrn Thomas Raabe und Herrn Christian Gorf* unterstrichen. Die Kinder und Jugendlichen wollten eine Aktion von Bürgermeister Mario Nolte, der Gemeinde Tastungen sowie der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald unterstützen. 500 Büsche und Sträucher wurden an diesem Vormittag gepflanzt. Der Revierförster *Raik Scheffler* freute sich, dass ein wissenschaftlich begleitetes Projekt entstanden ist, das den Lebensraum zum Beispiel der Rebhühner entstehen und verbessern lässt. Er erklärte auch, dass die Bearbeitung der Ackerflächen durch das Mulchen den Insekten und der Pflanzenwelt schadet. Er regt weitere Pflanzkonzepte an, um den Naturschutz zu unterstützen. *Mario Nolte*, der Bürgermeister von Tastungen hat in der Vorbereitung unterschiedliche Erfahrungen gemacht. Er stieß nicht nur auf Zustimmung für diese Pflanzaktion, sondern auch auf Gegenwehr. Unbeeindruckt davon wurde diese Aktion sehr gut vorbereitet. Die Büsche, Sträucher und Bäumchen wurden in vorbereitete Pflanzlöcher gesetzt. Viele aktive Helfer aus den Gemeinden Tastungen, Wehnde und Teistungen - darunter *Pfarrer Andreas Paulsen, Heino Böhning, Jürgen Franke, Hartmut Helmold, Uwe Lagemann, Werner Prühl, Helmut Schindler, Andreas Heckerodt, Werner Weiß, Friedhelm Große* und *Harald Hesse* unterstützten die Schüler und Schülerinnen.



Der Bürgermeister von Tastungen, der auch Vorsitzender des Landschaftspflegeverbandes Deutscher Wald des Eichsfeldes ist, stellte den Bagger und will noch einmal 1000 Büsche besorgen, die auf die Wegeparzelle gepflanzt werden sollen.

Dank gilt auch den Helfern, *Anja Wolf, Melissa Urban, Nicole Nolte, und Nina Smykalla*, die sich um das leibliche Wohl der Schüler und Beteiligten kümmerten. Es war für alle ein erfolgreicher Tag. (siehe auch TA vom 15.10.2020)



## Absage Rentnerweihnachtsfeier

### Liebe Seniorinnen und Senioren,

nach Absprache der Bürgermeister und Gemeinderäte der Gemeinden Wehnde und Tastungen haben wir uns entschieden, aufgrund der aktuellen Covid-19-Situation die Rentnerweihnachtsfeier für dieses Jahr abzusagen.

Wir bedauern die Entscheidung und bitten um Euer Verständnis.

gez. Mario Nolte  
Bürgermeister Tastungen

gez. Jens Sieber  
Bürgermeister Wehnde

## Teistungen

### Geistliches Wort für den Monat November 2020



Von Tobias Reinhold,  
Pfarrer in Teistungen

### Liebe Leserinnen und Leser,

in diesen Tagen im November werden die Gräber der Toten mehr als sonst im Jahr geschmückt und besucht. Viele gehen zum Grab ihrer Angehörigen, um für sie zu beten, und oft wird schmerzlich auch eine Erinnerung an einen Menschen lebendig, der einmal mit uns gelebt hat, der jetzt nicht mehr unter uns Lebenden ist. Wir bleiben mit den Toten in Verbindung über den Tod hinaus, denn wir glauben und hoffen, dass die Menschen, die vor uns gelebt haben und gestorben sind, uns nur vorausgehen

in die ewige Heimat, in das ewige Leben bei Gott. Dieser Glaube an ein Leben jenseits dieser Welt war und ist lebendig in allen großen Religionen, in allen Völkern. Davon künden die Heiligtümer und die Gräber, vor allem auch unsere Friedhöfe.

Erst in unserer aufgeklärten, von Wissenschaft und Technik geprägten Zeit, haben sich viele Leute vom Jenseitsglauben abgewandt. Für sie ist mit dem Tod eben alles aus und vorbei. Sie ziehen sich auf die Innenwelt zurück und versuchen manchmal mit dem Mut der Verzweiflung, möglichst alles aus dem Leben herauszuholen. Denn sie erwarten nichts mehr. Sie leben heute darum einfach in den Tag hinein, suchen ihr Heil und die Erfüllung ihres Lebens im vordergründigen Genuss. Wir alle wissen und erleben es auch, dass dieses Leben endlich ist, dass vieles Stückwerk bleibt, dass keiner für immer in dieser Welt sein kann. Der Tod eines uns nahen Menschen macht uns das oft sehr schmerzhaft bewusst. Es bleibt für uns dann immer die Frage: War das schon alles? Manche Menschen erleben den Tod nächster Menschen als Schock, vor allem wenn er überraschend kommt. Aber auch dann, wenn man sich nach längerer Krankheit auf den Tod einstellen kann, ist der Tod für die Hinterbliebenen eine Erschütterung.

Wenn ein naher Mensch stirbt, berührt der Tod uns unmittelbar. Manche sagen, es wäre, als würde der Boden unter ihnen zerbrechen, als bliebe die Zeit stehen, als wanke die Erde. Eine Erstarrung aller Gefühle, die keine Träne zulässt, die sich lange nicht auflöst, kommt über manche. Andere werden hilflos, nicht nur sich selbst und ihrem Schmerz, sondern auch dem praktischen Leben gegenüber. Trauer ist eine Wunde, eine Verletzung, ein Leiden. Sie braucht Zeit zum Heilwerden. Sie hinterlässt Narben, die immer wieder schmerzen.

Der Totenmonat November konfrontiert uns mit der Frage, welchen Sinn wir in unserem Leben sehen und welchen Sinn wir ihm geben wollen. Im Blick auf die Menschen, deren Lebenszeit bereits zu Ende ist, lässt mich deren Tod auf ihr Leben zurückschauen und der Frage nachgehen, welchen Sinn diese - soweit ich sie gekannt habe - ihrem Leben gegeben haben, was ihnen gelungen ist und woran sie vielleicht gescheitert sind. Das Wissen, dass auch meine eigene Lebenszeit begrenzt ist, erfüllt mich mit Ehrfurcht vor dem, was andere aus ihrem Leben gemacht haben. Es erfüllt mich aber auch mit Dankbarkeit für alles, was aus deren Leben auf mich herübergekommen ist, für alle Liebe, alle Freundschaft, für jeden Impuls und nicht zuletzt den Eltern gegenüber Dank für das Leben selbst. Der Totenmonat November ist eine gute Möglichkeit, dieser Dankbarkeit Raum zu geben.

Das Totengedenken ist für mich aber auch Anlass, alle Sinnfragen nebeneinander zu betrachten wie ein großes Puzzle. Ich versuche, darin ein großes Bild zu erkennen, einen Sinn zu entdecken, der uns allen gemeinsam ist.

In diese Suche hinein trifft die Frohe Botschaft Jesu vom liebenden Schöpfer, der uns nicht dem Tod überlässt, sondern uns von Jesus aus dem Grab herausholen lässt, wie dieser den verstorbenen Lazarus herausgerufen hat. Sie lässt uns auch hoffen, dass der Schöpfer vollendet, was für uns in der kurzen Lebenszeitspanne nicht erreichbar war. Dass er unsere Sehnsucht nach Sinn, Glück, Gerechtigkeit, Frieden und erfüllten Beziehungen nicht ins Leere laufen lässt.



## Teistungen, OT Teistungen

### Sankt Martin im Kindergarten Teistungen

#### „LATERNEN FENSTER“ - macht alle mit!

##### Wer war der heilige Martin von Tours?

So gut wie jeder kennt die Geschichte von Sankt Martin und seinem Mantel - aber nicht jeder weiß, wer dieser Martin eigentlich war. Katholisch.de stellt den beliebten Heiligen in kindgerechter Sprache vor.

Der Mann, den wir als Sankt Martin kennen, hieß Martin von Tours. Er wurde im Jahr 316 oder 317 in Savaria geboren. Savaria ist eine Stadt, die damals zum Reich der Römer gehörte - und heute in Ungarn liegt. Martins Vater war ein mächtiger Mann beim Militär - er war der Chef vieler Soldaten, die im Krieg kämpften. Er wollte, dass auch Martin Soldat wurde. Martin wollte zwar nicht, musste aber trotzdem schon mit 15 Jahren Leibwache von Kaiser Konstantin werden. Denn genau wie es heute bei Politikern und Stars ist, mussten auch damals schon die wichtigen und berühmten Personen von Aufpassern, den Leibwachen, beschützt werden. Rund zwei Jahre später war Martin als Soldat im Norden des heutigen Frankreichs. An einem eiskalten Wintertag ritt er gerade mit mehreren anderen Soldaten zum Stadttor hinaus, als sie auf einen alten Mann trafen. Dieser war arm und trug keine Kleidung. Vor Kälte zitternd sprach der Bettler die Soldaten an und bat um Hilfe vor dem Erfrieren. Die anderen Soldaten lachten über den alten Mann und wollten ihm nicht helfen. Martin hatte Mitleid mit ihm - aber leider nichts dabei, was er dem alten Mann hätte geben können. Also nahm er seinen eigenen Mantel, dann sein Schwert - und teilte den Mantel in der Mitte. Die eine Hälfte gab er dem Bettler, die andere legte er sich um die Schultern. So hatten sie es beide einigermaßen warm.

In der folgenden Nacht hatte Martin einen Traum: Er sah Jesus, der den halben Mantel trug, den er dem Bettler gegeben hatte. Jesus dankte Martin für diese gute Tat. Denn Jesus, der Sohn Gottes, sagte einmal: „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“. Damit meinte er, dass wenn man jemandem etwas Gutes tut, damit auch Jesus etwas Gutes tut. Jesus liebt alle Menschen - besonders die Armen. Deshalb ist er glücklich, wenn auch diesen geholfen wird. An diesem Tag half Martin einem armen Bettler - so half er auch Jesus. Für diese gute Tat bewundern wir Christen Martin noch heute. Er ist ein Vorbild für uns, jedem zu helfen, der in Not ist.

Seit dieser Nacht und diesem Traum war nichts mehr wie zuvor: Martin glaubte nun an Gott und ließ sich taufen. So wurde er von Gott in der Gemeinschaft der Christen willkommen geheißen. Dann trat Martin aus dem Militär aus, um Priester zu werden. Er lebte fortan ganz alleine und betete viel. Es war ihm egal, dass sein Zuhause nicht mit teuren und schönen Möbeln ausgestattet war oder dass er nichts besaß - das brauchte er alles nicht mehr. Für ihn zählten nur noch Gott und das Gebet. Wenig später gründete er zwei Klöster in Frankreich. Dort traf er viele Menschen, die auch so leben wollten wie er. Auch sie wollten ein einfaches Leben im Gebet und ohne Besitztümer haben. Viele Leute fragten Martin nun um Rat, wenn sie Probleme hatten.

Einige Jahre später brauchte die Stadt Tours, in der Martin lebte, einen neuen Bischof. Die Menschen waren sich schnell einig: Martin sollte der neue Bischof von Tours werden. Denn sie alle kannten und bewunderten ihn. Martin aber mochte sein Leben in der Einsamkeit. Außerdem war er sich nicht sicher, ob er ein guter Bischof sein würde. Deshalb versteckte er sich in einem Gänsesestall vor den Menschen, die ihn zum Bischof machen wollten. Aber die Gänse schnatterten laut, wodurch sie Martin am Ende verrieten. So wurde er doch gefunden und zum Bischof geweiht.

Martin starb am 8. November 397 mit 81 Jahren. Seine Beerdigung war drei Tage später, am 11. November. Schnell wurde er nach seinem Tod über die Landesgrenzen Frankreichs hinaus bekannt. Allein in Frankreich soll es in den folgenden Jahrhunderten mehr als 3.500 Kirchen mit seinem Namen gegeben haben. Viele Priester und Mönche wollten ein Leben wie er führen. Die Kirche in Tours, in der er begraben liegt, wird noch heute von vielen Christen besucht.

Von Edda Görnert

Die Geschichte vom Sankt Martin spielen wir in diesem Corona Jahr im Kindergarten gemeinsam. Leider können wir uns nicht zum Martinsspiel in der Kirche treffen und anschließend unsere Laternen beim Umzug leuchten lassen. Aber wir haben gemeinsam beschlossen unsere gebastelten Laternen für alle Menschen leuchten zu lassen. Gemeinsam ein Licht leuchten lassen für uns alle. Hoffentlich überstehen wir diese schwierige Zeit gesund und halten gut zusammen.

Mit anderen teilen, kann auch heißen an gemeinsamen Aktionen teilzunehmen, um anderen Mut zu machen. Lasst eure Fenster vom 01. November bis zum Sankt Martinstag leuchten. Jeder der Lust hat kann mitmachen. Wir freuen uns über jede Laterne. Sicherlich macht mit der Laterne laufen am Martinstag mit Mama und Papa oder den Großeltern auch viel Spaß.

Wir basteln in diesem Jahr viele Martinsgänse und werden sie verteilen. Ein kleines Dankeschön an Oma Ursula, die unseren Kindern im Grenzlandmuseum eine kleine Führung ermöglichte. Die Kinder erfahren etwas vom Leben der Menschen vor 30 Jahren. Vor allem welches Glück wir haben in Freiheit leben zu können.

Schenkt Hoffnung mit euren Laternenfenstern und bleibt gesund!

Herzliche Martinsgrüße  
aus dem Kindergarten Sankt Andreas

## Aktion

### „Laternen Fenster“



Macht alle mit bei der Aktion „Laternen Fenster“!

Hierbei hängt man eine oder mehrere Laternen in ein Fenster, das am besten zu Straße hin zeigt und bringt sie mit Lichterketten oder LED-Teelichtern zum Leuchten. Nun können große und kleine abendliche Spaziergänger die tollen Laternen bestaunen.

Da dieses Jahr in manchen Ortschaften der Martinsumzug leider ausfällt ist dies vor allem für Kinder eine schöne Alternative mit ihren



gebastelten Laternen spazieren zu gehen und die leuchtenden Laternen in den Fenstern zu bewundern. Ganz im Sinne von St. Martin wollen wir mit Hilfe der Laternen Hoffnung schenken, in dieser schwierigen Zeit. Gemeinsam schaffen wir das!

Die Aktion startet am 1. 11. 20 und endet am 11. 11.20

Jeder der Lust hat kann mit machen.

Wir freuen uns über jede Laterne.





## Wehnde

### Laternenumzug 2020 in Wehnde

Leider brachte uns der Covid 19-Virus in eine Situation, die wir alle noch nicht erlebt haben.

Das private, berufliche und gesellschaftliche Leben aller wurde und wird eingeschränkt.

Lange haben wir auf Besserung gehofft und gespannt die Entscheidungen der Landesregierung verfolgt.

Nach langen Überlegungen haben wir uns entschieden, den Laternenumzug am 11.11.2020 abzusagen. Wir werden die Situation weiter beob-

achten und uns nach aktueller Lage für oder gegen weitere Aktivitäten entscheiden.

Um trotzdem ein Zeichen zu setzen, bitten wir alle, am 11.11.2020 um 18:00 Uhr ein Licht vor dem Haus zu platzieren, um diese Zeiten zu erleuchten.

Eure Gesundheit liegt uns am Herzen.

Wir hoffen auf Euer Verständnis.

Der FKK Wehnde  
Sandra Joedecke, Susi Buttler

### Wehnder Lied

Wo leben wir gerne und sind gut drauf  
Wo geht es zur Wehnder Warte hinauf  
Wo haben wir auf jeden Fall  
Wo seh'n wir uns beim nächsten Mal

in Wehnde, in Wehnde  
in Wehnde, in Wehnde  
den allerschönsten Karneval  
in Wehnde

Im Hofgarten die alte Eiche singt  
Im Glockenteich die Forelle springt  
Wo machen manchmal in der Bach  
Wo bleiben wir bis morgen wach

in Wehnde, in Wehnde  
in Wehnde, in Wehnde  
die Ritter und die Kinder Krach  
in Wehnde

Am Milchbock trifft sich Jung und Alt  
Die Waldbühne thront dort am Wald  
Die Glocke von Sankt Ursula:  
Legt mich zur Ruh` beim letzten Mal

in Wehnde, in Wehnde  
in Wehnde, in Wehnde  
vierhundert Jahre klingen da  
in Wehnde

Wo leben die Wehnschen Uhnspeils  
Wo ist das Wasser im Brunnen so weich  
Vom Lindenberg zum Bodenstein  
Wo sind wir alle gern daheim

in Wehnde, in Wehnde  
in Wehnde, in Wehnde  
da kann kein schöneres Dörfchen sein  
in Wehnde

(T+M: Uwe Reiche, 2007)



## Absage Rentnerweihnachtsfeier

### Liebe Seniorinnen und Senioren,

nach Absprache der Bürgermeister und Gemeinderäte der Gemeinden Wehnde und Tastungen haben wir uns entschieden, aufgrund der aktuellen Covid-19-Situation die Rentnerweihnachtsfeier für dieses Jahr abzusagen.

Wir bedauern die Entscheidung und bitten um Euer Verständnis.

gez. Mario Nolte  
Bürgermeister Tastungen

gez. Jens Sieber  
Bürgermeister Wehnde

## Veröffentlichung sonstiger Stellen

### Sonn- und Feiertagsgottesdienste Katholische Pfarrgemeinde St. Michael

#### Ecklingerode - Brehme - Jützenbach - Weißenborn-Lüderode

##### So., 08.11.2020 - 32. Sonntag im Jahreskreis

St. Marien	08.30	Heilige Messe
St. Valentin	10.00	Heilige Messe
St. Marien	15.00	Eröffnung ewiges Gebet/Gebetsstunde der Kinder, Jugend und Familien
	15.30	Gebet für die Männer und Frauen
	16.00	Gebet für die Verstorbenen
	16.30	Abschlussandacht

##### Sa., 14.11.2020

St. Marien	18.00	Vorabendmesse
------------	-------	---------------

##### So., 15.11.2020 - 33. Sonntag im Jahreskreis

St. Valentin	08.30	Heilige Messe
St. Marien	10.00	Heilige Messe

##### So., 22.11.2020 - Christkönigssonntag

St. Marien	08.30	Heilige Messe
St. Valentin	10.00	Heilige Messe

##### So., 29.11.2020 - 1. Adventssonntag

St. Valentin	08.30	Heilige Messe
St. Marien	10.00	Heilige Messe

##### Do., 03.12.2020

St. Marien	18.30	Heilige Messe und Anbetung
------------	-------	----------------------------

##### Fr., 04.12.2020 - Herz Jesu Freitag

St. Valentin	08.30	Heilige Messe
--------------	-------	---------------

##### So., 06.12.2020 - 2. Adventssonntag

St. Valentin	08.30	Heilige Messe
St. Marien	10.00	Heilige Messe
St. Valentin	17.00	Adventsandacht
St. Marien	18.00	Adventsandacht

Bitte die aktuellen Vermeldungen beachten:

[www.pfarrei-sankt-michael.de](http://www.pfarrei-sankt-michael.de)

### Das FORSTAMT informiert

Ab Oktober dieses Jahres wird im Bereich des Thüringer Forstamts Leinefelde mit den Arbeiten zur Wegeinventur in allen Eigentumsformen begonnen.

Die Wegeinventur ist, in Bezug auf § 25 Thüringer Waldgesetz, durch ThüringenForst AöR flächendeckend für alle Waldbesitzarten kostenfrei durchzuführen. Hierbei werden verschiedene Daten erhoben, die den zum Aufnahmezeitpunkt vorhandenen Wegezustand charakterisieren.

Zuständig für die fachliche Durchführung der Wegeinventur ist das Forstliche Forschungs- und Kompetenzzentrum (FFK) mit Sitz in Gotha. Die entsprechenden Befahrungen werden in den nächsten Wochen durch Mitarbeiter des FFK durchgeführt. Diese dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit Waldflächen jeden Eigentums betreten (§ 62 Abs. 3 Satz 2 ThürWaldG) sowie Waldwege mit Kraftfahrzeugen befahren (§ 6 Abs. 6 ThürWaldG). Für weitere Fragen zur Wegeinventur stehen das Forstamt oder das FFK Gotha, Sachbearbeiter Wegeinformationssystem (Tel. (036 21) 225 343) gerne zur Verfügung.

#### Forstamt Leinefelde

Heiligenstädter Straße 38  
37327 Leinefelde-Worbis  
Tel. 03605 20096-0

E-Mail: [forstamt.leinefelde@forst.thueringen.de](mailto:forstamt.leinefelde@forst.thueringen.de)





mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden  
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,  
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 28

Freitag, den 6. November 2020

Nr. 11

### Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

#### VG Lindenberg/Eichsfeld

##### I. Nachtragshaushaltssatzung der VG Lindenberg/Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2020

##### II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 20.10.2020, Nr. 29/2020, hat die Gemeinschaftsversammlung die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 26.10.2020 die Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 bestätigt.

##### III. Auslegungshinweis

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

06.11.2020 bis 27.11.2020

öffentlich aus.

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VG Lindenberg/Eichsfeld sowie zu Ihrem eigenen Schutz ist aufgrund der rasanten Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 die Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der VG, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit der Kämmererei unter Tel. 036071/84626 oder per Mail (m.schulze@lindenberg-eichsfeld.de) möglich.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter [www.lindenberg-eichsfeld.de](http://www.lindenberg-eichsfeld.de) (-> Verwaltung -> Satzung) eingesehen werden können.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277,278), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	21.500 €	24.700 €	1.615.900 €	1.612.700 €
die Ausgaben	39.200 €	42.400 €	1.615.900 €	1.612.700 €
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	109.900 €	70.200 €	631.200 €	670.900 €
die Ausgaben	132.900 €	93.200 €	631.200 €	670.900 €

##### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht geändert.

##### § 4

Die Umlage zur Finanzierung von Ausgaben der Verwaltungsgemeinschaft wird auf **793.026 Euro** festgesetzt und bleibt damit unverändert. Der Umlagesatz beträgt pro Einwohner 117 Euro anteilig der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinde im Kommunalwahljahr 2019.

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Nachtragshaushaltsplan wird auf **268.783 Euro** festgesetzt.

##### § 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

##### § 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Teistungen, den 28.10.2020  
gez. Raabe  
Gemeinschaftsvorsitzender

**Amtliche Bekanntmachungen  
der Mitgliedsgemeinden**

**Brehme**

**Bekanntmachung der in der Gemeinderatssitzung  
des Gemeinderates Brehme am 18.06.2020  
gefassten Beschlüsse:**

**TOP 3**

Beschluss - 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brehme vom 19.12.2019

**Beschluss Nr.: 09/2020**

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brehme vom 19.12.2019 in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: ..... 9  
Nein Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

**TOP 4**

Beschluss - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020

**Beschluss Nr.: 10/2020**

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. Nr. S. 429,433), die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: ..... 9  
Nein Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

**TOP 5**

Beschluss - Aufhebung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Brehme vom 12.12.2012

**Beschluss Nr.: 11/2020**

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme beschließt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Brehme vom 12.12.2012, rückwirkend zum 1. Januar 2019 aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: ..... 9  
Nein Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

**TOP 6**

Beschluss zur Vereinbarung zwischen dem Landesamt für Bau und Verkehr und der Gemeinde Brehme

**Beschluss Nr.: 12/2020**

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme schließt mit dem Freistaat Thüringen, vertreten durch das Landesamt für Bau und Verkehr, Region Nord, die Vereinbarung bezüglich der Gemeinschaftsmaßnahme „Stützwand“ in vorliegender Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: ..... 9  
Nein Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

Brehme, 21.10.2020  
gez. Tasch  
Bürgermeister

**Ecklingerode**

**Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates  
Ecklingerode am 25.06.2020 gefassten Beschlüsse:**

**TOP 3**

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 13.05.2020

**Beschluss Nr.: 35/2020**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 (2) ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 13.05.2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: ..... 5  
Nein Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

**TOP 4**

Beschluss Jahreshaushaltsrechnung 2019 - über- und außerplanmäßige Ausgaben

**Beschluss Nr.: 36/2020**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend der Anlage vom Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode zur Kenntnis genommen. Mit der Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. Einsparungen besteht Einverständnis

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: ..... 5  
Nein Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

**TOP 5**

Beschluss Jahreshaushaltsrechnung 2019 - Bildung Haushaltsreste

**Beschluss Nr.: 37/2020**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Im Rahmen der Jahresrechnung 2019 wurden die in der Anlage aufgeführten Haushaltreste gebildet.

Die Gemeinde Ecklingerode nimmt die Bildung der Haushaltsreste, in dem in der Jahresrechnung 2019 enthaltenen Umfang zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: ..... 5  
Nein Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

**TOP 6**

Beschluss Jahreshaushaltsrechnung 2019 - Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses und Rechenschaftsbericht

**Beschluss Nr.: 38/2020**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode nimmt die Jahreshaushaltsrechnung 2019 und den dazugehörigen Rechenschaftsbericht nach § 81 Abs. 4 ThürGemHV zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: ..... 5  
Nein Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

**TOP 7**

Beschluss - 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Ecklingerode vom 28.11.2012

**Beschluss Nr.: 39/2020**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt, die 1. Änderungssatzung über die Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen vom 28.11.2012.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: ..... 5  
Nein Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

Ecklingerode, 21.10.2020  
gez. Sieber  
Bürgermeister



**Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Ecklingerode am 13.08.2020 gefassten Beschlüsse:**

**TOP 3**

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 25.06.2020

**Beschluss Nr.: 41/2020**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 (2) ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.06.2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: ..... 5  
 Nein Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 2

**TOP 4**

Beschluss – Aufstellung Beteiligungsbericht an KEBT AG 2020

**Beschluss Nr.: 42/2020**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat Ecklingerode beschließt, dass der vorliegende Beteiligungsbericht so anerkannt und genehmigt wird, vorbehaltlich eventuellen Änderungen nach erfolgter Prüfung.

Der Beteiligungsbericht ist in der vorliegenden Form der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: ..... 7  
 Nein Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0

Ecklingerode, 21.10.2020

gez. Sieber  
 Bürgermeister

**Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Ecklingerode am 16.09.2020 gefassten Beschlüsse:**

**TOP 3**

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 13.08.2020

**Beschluss Nr.: 45/2020**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 (2) ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 13.08.2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: ..... 5  
 Nein Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 1

Ecklingerode, 21.10.2020

gez. Sieber  
 Bürgermeister

**Ferna**

**Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Ferna am 20.07.2020 gefassten Beschlüsse:**

**TOP 3**

Beschluss - Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 18.02.2020

**Beschluss Nr.: 12/2020**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der konstituierenden Sitzung vom 18.02.2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: ..... 8  
 Nein Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0

**TOP 4**

Beschluss 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ferna vom 24.06.2019

**Beschluss Nr.: 13/2020**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt die 1. Änderung der derzeit gültigen Hauptsatzung.

§ 10 Abs. 5 Entschädigungen wird wie folgt geändert:

Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister 800,00 Euro / Monat,  
 der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 200,00 Euro / Monat.  
 Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: ..... 6  
 Nein Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0

An der Abstimmung nahm/en auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO nicht teil:

Erich Oberkersch, Carola Schulze

**TOP 5**

Beschluss - Neufassung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ferna (Feuerwehrsatzung)

**Beschluss Nr.: 14/2020**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt die Neufassung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ferna in der vorliegenden Form. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: ..... 8  
 Nein Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0

**TOP 6**

Beschluss - Anschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges Wasser (TSF-W) für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ferna

**Beschluss Nr.: 15/2020**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna stimmt der Stellung eines Fördermittelantrages zur Anschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges Wasser (TSF-W) für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ferna für das Haushaltsjahr 2021 zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: ..... 8  
 Nein Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0

**TOP 7**

Beschluss Informationen zum Abschluss der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in der Kindertageseinrichtung“

**Beschluss Nr.: 16/2020**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna stimmt dem Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ mit der Gemeinde Teistungen zu.

Die Zweckvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Der vorliegende Entwurf der Vereinbarung wird ohne Änderungen bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: ..... 8  
 Nein Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0

**TOP 8**

Aufhebung des Beschlusses Nr. 09/2020 - Information und Beschluss - Auflösung Trink- und Abwasserzweckverband - Bildung Eigenbetrieb vom 18.02.2020

**Beschluss Nr.: 17/2020**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna hebt den Beschluss Nr. 09/2020 vom 18.02.2020 auf und erklärt ihn für nichtig.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: ..... 8  
 Nein Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0

**TOP 9**

Information und Beschluss - Auflösung Trink- und Abwasserzweckverband - Bildung Eigenbetrieb

**Beschluss Nr.: 18/2020**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna stimmt einer Auflösung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ und des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ mit Wirkung zum 31.12.2020 zu. Die von der Gemeinde Ferna in die Verbandsversammlungen des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ und des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ entsandten Verbandsräte werden beauftragt, der Auflösung des jeweiligen Zweckverbandes zum 31.12.2020 zuzustimmen und den bisherigen Verbandsvorsitzenden zum Abwickler zu bestellen.

2. Die Gemeinde schließt mit Wirkung zum 01.01.2021 eine Zweckvereinbarung gemäß § 47 Abs. 3 ThürKO mit der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld ab und überträgt dieser darin die Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der Verwaltungsgemeinschaft eine entsprechende Übertragungszweckvereinbarung abzuschließen, die Genehmigung der Kommunalaufsicht einzuholen und die Zweckvereinbarung im Amtsblatt öffentlich bekanntmachen zu lassen.
3. Durch die Auflösung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ und des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ soll das der jeweiligen Aufgabe dienende Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten nicht unter den Mitgliedsgemeinden auseinandergesetzt werden. Es soll als Ganzes auf die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Funktionsnachfolgerin übertragen und dort in einen Eigenbetrieb eingebracht werden. Die Vertreter der Gemeinde in den Versammlungen des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ und des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ werden beauftragt, entsprechenden Vermögensübertragungsverträgen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: ..... 8  
 Nein Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0

**TOP 10**

Beschluss - 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Ferna vom 11.05.2005

**Beschluss Nr.: 19/2020**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt auf der Grundlage des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. § 21 b des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Ferna vom 11.05.2005. Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: ..... 7  
 Nein Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 1

**TOP 12**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Riemlingsteile“

**Beschluss Nr.: 20/2020**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Riemlingsteile“ wird hiermit beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: ..... 8  
 Nein Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0

**Beschluss Nr.: 21/2020**

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt den fortgeltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Ferna zu ändern.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: ..... 8  
 Nein Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0

Ferna, den 22.10.2020

gez. Oberkersch  
 Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung**

**Bauleitplanung der Gemeinde Ferna  
 Bebauungsplan Nr. 6 „Pfungstrasenteile“  
 Verfahren gemäß § 13a BauGB - im beschleunigten Verfahren**

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna hat am 23.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Pfungstrasenteile“ beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 15. Juni 2020 bis 30. Juli 2020 und wurde im Amtsblatt der VG vom 05.06.2020 mit dem Aufstellungsbeschluss bekannt gemacht. Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit wird durch Änderung des Planentwurfs notwendig.

**Die planungsrechtlichen Festsetzungen zur „Art der baulichen Nutzung“ im MI (Mischgebiet) wurden konkretisiert.**

Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der Berichtigung angepasst (2. Berichtigung).

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Das Verfahren ist auch zulässig, da durch den Bebauungsplan kein Vorhaben vorbereitet wird, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt.

In Ausführung des § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegen die Planunterlagen (Planzeichnung und Begründung sowie die Berichtigung des FNP) in der Zeit

**vom 13. November 2020 bis 23. Dezember 2020**

In der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg / Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, im Bauamt Zimmer 306, während der Sprechzeiten\* zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Sprechzeiten\*:

Mo - Mi.:	9.00 - 12.00 Uhr	
Di.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
Mi.:	geschlossen	
Do.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.30 Uhr
Fr.:	9.00 - 12.00 Uhr	

**Sowie nach terminlicher Vereinbarung.**

Hinweis:

Aufgrund der COVID-19-Pandemie gelten bezüglich der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme in die Bauleitplanung Einschränkungen.

Um den notwendigen Abstand zwischen Personen wahren zu können, bitten wir interessierte Bürger vor dem Zutritt vorab unter Tel.: 036071 84615 einen Termin zu vereinbaren. Im Eingangsbereich füllen die Besucher dann einen kurzen Fragebogen mit vier Fragen aus. Der Fragebogen kann auch vorab auf der Internetseite unter [www.lindenberg-eichsfeld.de](http://www.lindenberg-eichsfeld.de) heruntergeladen, ausgedruckt und bereits ausgefüllt mitgebracht werden. Es besteht Maskenpflicht.

Wann eine Rückkehr zum normalen Verwaltungsbetrieb wieder möglich sein wird, ist aufgrund der aktuellen Situation noch nicht abschätzbar.

Die Auslegungsfrist wurde verlängert.

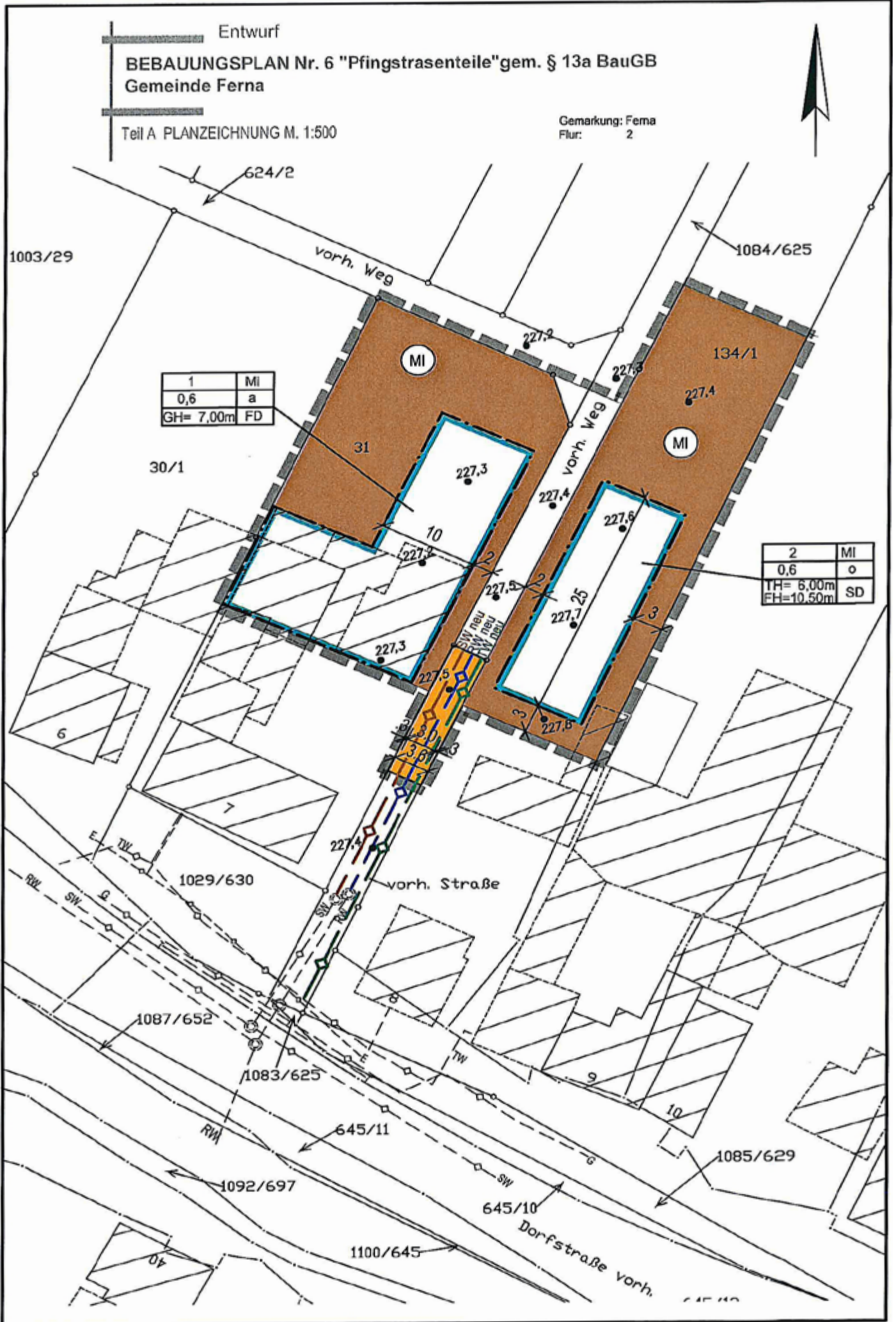
(Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB sind die Planunterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und können auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld unter <https://www.lindenberg-eichsfeld.de> unter der Rubrik „Aktuelles“ -> eingesehen werden.

Oberkersch  
 Bürgermeister







## Tastungen

### Neufassung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Tastungen

#### (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeinheitliche Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2018 (GVBl. S. 317) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen in seiner Sitzung am 01.09.2020 folgende

#### Satzung (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

#### § 1

##### Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Tastungen ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Tastungen“.
- (2) Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 15).

#### § 2

##### Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehren den Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Gefahrverhütungsschau (§ 21 ThürBKG) und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Tastungen die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

#### § 3

##### Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Tastungen gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung.

#### § 4

##### Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen
  - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

#### § 5

##### Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Tastungen haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Tastungen zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit, in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest, nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Tastungen sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

- (5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeister, entscheidet der/die Bürgermeister/in über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

#### § 6

##### Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
  - b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
  - c) dem Austritt,
  - d) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.
- (4) Der Ortsbrandmeister bestätigt den ausscheidenden Mitgliedern den Empfang der eventuell zurück gegebenen Ausrüstungsgegenstände und händigt ihnen Kopien ihrer Lehrgangsbescheinigungen der für die Gemeinde Tastungen absolvierten Lehrgänge aus.

#### § 7

##### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
  - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

#### § 8

##### Ordnungsmaßnahmen

- Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
- a) eine Ermahnung,
  - b) einen mündlichen Verweis
- aussprechen.  
Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

#### § 9

##### Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

#### § 10

##### Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Tastungen führt den Namen „Jugendfeuerwehr Tastungen“.



(2) Die Jugendfeuerwehr Tastungen ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister, der sich dazu des Leiters der Jugendfeuerwehr bedient.

(4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr soll mindestens 18 Jahre alt sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

## § 11

### Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister

(1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tastungen ist der Ortsbrandmeister.

(2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§ 13) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tastungen statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tastungen angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Tastungen ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tastungen und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den/die Bürgermeister/in in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird.

Andernfalls hat der/die Bürgermeister/in so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Tastungen ernannt.

## § 12

### Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Tastungen ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus 2 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Leiter der Jugendfeuerwehr.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Leiters der Jugendfeuerwehr erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschuss ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Der Ortsbrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 13

### Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem/der Bürgermeister/in mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## § 14

### Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dem ThBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Leiter der Jugendfeuerwehr werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigte mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem/der Bürgermeister/in zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

## § 15

### Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

## § 16

### Gleichstellungsklausel

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

## § 17

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Tastungen - Feuerwehrsatzung - vom 15.12.1994 und die 1. Änderung vom 19.12.2008 außer Kraft.

Tastungen, 23.10.2020

Nolte

Bürgermeister

## Teistungen

### Gemeinde Teistungen

#### I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Teistungen für das Haushaltsjahr 2020

#### II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 01.10.2020, Nr. 7/2020, hat der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 12.10.2020 die Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 bestätigt.

#### III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

**06.11.2020 bis zum 27.11.2020**

während der üblichen Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmererei, Zimmer 107, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VG Lindenberg/Eichsfeld sowie zu Ihrem eigenen Schutz ist aufgrund der rasanten Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 die Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der VG, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit der Kämmererei unter Tel. 036071/84628 oder per Mail (drobe@lindenberg-eichsfeld.de) möglich.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter [www.lindenberg-eichsfeld.de](http://www.lindenberg-eichsfeld.de) (-> Verwaltung -> Satzung) eingesehen werden können.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde 37339 Teistungen für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), erlässt die Gemeinde Teistungen folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	445.700 €	90.400 €	3.395.000 €	3.750.300 €
die Ausgaben	920.700 €	565.400 €	3.395.000 €	3.750.300 €
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	496.900 €	108.100 €	848.600 €	1.237.400 €
die Ausgaben	400.800 €	12.000 €	848.600 €	1.237.400 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht geändert.

#### § 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Nachtragshaushaltsplan wird auf **625.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

#### § 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Teistungen, den 12.10.2020  
Krukenberg  
Bürgermeister

### 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Teistungen vom 28.11.2012

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und des § 21 b Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), i.V.m. §§ 2, 7 und 7a ThürKAG in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erlässt die Gemeinde **Teistungen** folgende Satzungsänderung

Der Beitragssatz für das Erhebungsjahr **2016** beträgt  
**0,0651214 €/m² gewichtete Grundstücksfläche;**

#### § 11 Absatz 1 - Inkrafttreten

Diese **5. Änderungssatzung** tritt rückwirkend zum 31.12.2016 in Kraft.

Teistungen, den 13.10.2020  
gez. Christoph Krukenberg  
Bürgermeister Gemeinde Teistungen

Siegel

#### Artikel 1

#### Änderungen, Ergänzungen, Neufassungen

#### § 7 Absatz 2 - Beitragssatz

wird wie folgt geändert:

## Wehnde

### Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Wehnde am 05.08.2020 gefassten Beschlüsse:

#### TOP 3

Beschluss Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 06.05.2020

#### Beschluss Nr. 12/2020

#### Abstimmung über den Beschluss

Gemäß § 42 (2) ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 06.05.2020.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 7  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

#### TOP 4

Beschluss Beteiligungsbericht 2020 für das Jahr 2019 für die unmittelbare Beteiligung der Gemeinde Wehnde an der KEBT AG bzw. am KEBT Konzern, der die mittelbare Beteiligung der Gemeinde Wehnde an der TEAG AG enthält

#### Beschluss Nr. 13/2020

#### Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat Wehnde beschließt, dass der vorliegende Beteiligungsbericht so anerkannt und genehmigt wird, vorbehaltlich eventuellen Änderungen nach erfolgter Prüfung.

Der Beteiligungsbericht ist in der vorliegenden Form der Kommunalaufsicht vorzulegen.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 7  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0

#### TOP 5

Beschluss - 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wehnde vom 28.11.2012

#### Beschluss Nr. 14/2020

#### Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt auf der Grundlage des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 21 b Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. V. m. den §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wehnde vom 28.11.2012 in der vorliegenden Form.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 7  
Nein-Stimmen: ..... 0  
Enthaltungen: ..... 0



**TOP 6**

Beschluss 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wehnde vom 28.11.2012

**Beschluss Nr. 15/2020**

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt auf der Grundlage des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. § 21 b des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wehnde vom 28.11.2012. Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 7  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltungen: ..... 0

Wehnde, den 22.10.2020

gez. Sieber  
 Bürgermeister

**Sonstige amtliche Bekanntmachungen**

**Informationen des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 werte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ hat in der gemeinsamen Sitzung der Verbandsversammlung am 15.09.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss-Nr. 04/2020**

Bestätigung der Niederschrift der gemeinsamen Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes und des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ vom 04.02.2020

**Beschluss-Nr. 05/2020**

Feststellung des Jahresabschluss zum 31.12.2019 und Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Werkleiters

**Beschluss-Nr. 06/2020**

Verwendung Jahresergebnis 2019

**Beschluss-Nr. 07/2020**

Auflösung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ und Bestellung eines Verantwortlichen zur vermögensrechtlichen Abwicklung

gez. Dipl.-Ing. (FH) Heiko Tasch  
 Werkleiter

**Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“**

**I. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019**

Die Verbandsversammlung hat mit **Beschluss-Nr. 05/2020** vom 15.09.2020 den Lagebericht und den Jahresabschluss 2019 wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 schließt

mit einer **Bilanzsumme** in Höhe von 5.013.467,56 €  
 mit einem **Jahresüberschuss** in Höhe von 14.419,32 €

Der festgestellte Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen. Dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkleiter wird für das Jahr 2019 Entlastung erteilt.

**II. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“, Teistungen:

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen (§ 20 ff. ThürEBV), i. V. m. den einschlägigen

- deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen (§ 24 ThürEBV) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 25 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt, Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts‘ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen (§§ 20ff ThürEBV) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen (§§ 20ff. ThürEBV) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen (§ 24 ThürEBV) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

**Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 25 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Göttingen, den 10. Juli 2020

EURATIO GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. (Int.) Adrian Krysewski  
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. Fritz Güntzler  
Wirtschaftsprüfer

### III. Auslegungshinweis

Der Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom

**09.11.2020 bis 07.12.2020**

zu den Geschäftszeiten in den Räumen des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Zimmer 209 öffentlich aus.

Teistungen, 16. September 2020  
gez. Schotte  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

## Informationen des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“

Sehr geehrte Damen und Herren,  
werte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ hat in der gemeinsamen Sitzung der Verbandsversammlung am 15.09.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss-Nr. 05/2020

Bestätigung der Niederschrift der gemeinsamen Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes und des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ vom 04.02.2020

### Beschluss-Nr. 06/2020

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Werkleiters

### Beschluss-Nr. 07/2020

Verwendung Jahresergebnis 2019

### Beschluss-Nr. 08/2020

1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“

### Beschluss-Nr. 09/2020

Auflösung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ und Bestellung eines Verantwortlichen zur vermögensrechtlichen Abwicklung

### Beschluss-Nr. 10/2020

Auftragsvergabe Verbindungssammler von Ferna nach Tastungen

gez. Dipl.-Ing. (FH) Heiko Tasch  
Werkleiter

## Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Abwasserzweck- verbandes „Obere Hahle“

### I. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019

Die Verbandsversammlung hat mit **Beschluss-Nr. 06/2020** vom 15.09.2020 den Lagebericht und den Jahresabschluss 2019 wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 schließt

mit einer <b>Bilanzsumme</b>	in Höhe von	22.350.794,25 €
mit einem <b>Jahresüberschuss</b>	in Höhe von	305.743,15 €

Der festgestellte Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen. Dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkleiter wird für das Jahr 2019 Entlastung erteilt.

### II. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abwasserzweckverband „Obere Hahle“, Teistungen:

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen (§§ 20ff. ThürEBV) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen (§ 24 ThürEBV) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 25 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jah-



resabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerk weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen (§§ 20ff. ThürEBV) in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen (§§ 20ff. ThürEBV) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen (§ 24 ThürEBV) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

**Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 25 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Göttingen, den 10. Juli 2020

EURATIO GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dipl.-Kfm. (Int.) Adrian Krysewski      gez. Dipl.-Kfm. Fritz Güntzler  
Wirtschaftsprüfer                                      Wirtschaftsprüfer

**III. Auslegungshinweis**

Der Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom

**09.11.2020 bis 07.11.2020**

zu den Geschäftszeiten in den Räumen des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Zimmer 209 öffentlich aus.

Teistungen, 16. September 2020  
gez. Schotte  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

**Bekanntmachung und Auslegungshinweis zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“**

Mit Beschluss Nr. 08/2020 vom 15.09.2020 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan und deren Anlagen für das Jahr 2020 beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises vorgelegt.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 21.09.2020 die Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ gewürdigt.

Der Nachtragswirtschaftsplan 2020 liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom **09. November 2020 bis 07. Dezember 2020**

in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen - Zimmer 209 - zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Der Nachtragswirtschaftsplan 2020 kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.00 Uhr - 17.30 Uhr) in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ Teistungen, Hauptstraße 17 - Zimmer-Nr. 209 - eingesehen werden.

Teistungen, 22. September 2020  
gez. Schotte  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

**1. Nachtragshaushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“, Sitz 37339 Teistungen für das Wirtschaftsjahr 2020**

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), i.V.m. § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 13 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. September 2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Abwasserzweckverband „Obere Hahle“ folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020:

**§ 1**

Es wird folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 festgesetzt:

**1. im Erfolgsplan**

	von bisher	erhöht um	festgesetzt auf
die Erträge	<b>1.616.310,00 €</b>	<b>14.910,00 €</b>	<b>1.631.220,00 €</b>
	von bisher	vermindert um	festgesetzt auf
die Aufwendungen	<b>1.289.940,00 €</b>	<b>-26.665,00 €</b>	<b>1.263.275,00 €</b>

**2. im Vermögensplan**

	von bisher	erhöht um	festgesetzt auf
die Einnahmen	<b>1.729.593,00 €</b>	<b>1.603.883,00 €</b>	<b>3.333.476,00 €</b>
	von bisher	erhöht um	festgesetzt auf
die Ausgaben	<b>1.729.593,00 €</b>	<b>1.603.883,00 €</b>	<b>3.333.476,00 €</b>

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 190.000,00 € um 1.165.000,00 € erhöht und damit auf 1.355.000,00 € neu festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die bisherige Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

ausgefertigt:  
Teistungen, 22. September 2020  
gez. Schotte  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -



**Impressum**

**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld**

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld  
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen  
Tel.: 03 60 71 / 84 5  
Fax: 03 60 71 / 96 25 8  
E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de  
Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den Textteil des Amtsblatts:**  
der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld  
**Verantwortlich für Veröffentlichungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld ist der Gemeinschaftsvorsitzende der VG Lindenberg/Eichsfeld:** Für sonstige Artikel und Berichte sind allein die Verfasser verantwortlich, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) eingehalten werden, insbesondere das die Einwilligung der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck- als auch für die Online-Ausgabe, vorliegt. Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes und der Lindenberg-Nachrichten ist hierfür nicht allein verantwortlich.

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Herr David Galandt; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Herr Mirko Reise  
**Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt.

**Bezugsmöglichkeiten:** Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,50 EUR (inklusive Porto und gesetzlicher MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen.

Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.